



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/95-I/11/93

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien  
1010 Wien

**Dringend**

75-0103  
Datum: 12. Nov. 1993  
15. Nov. 1993 U. St. Kajek  
Vorsetz.

Sachbearbeiter  
LEBL

Klappe/Dw  
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993);  
Begutachtung

Die Bundesministerin für Frauenfragen beeht sich im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung des an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr erstellten und mit Note vom 22. September 1993 GZ 430.347/1-IV/4/93 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage

25 Kopien

28. Oktober 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/95-I/11/93

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Sachbearbeiter  
LEBL

Klappe/Dw  
4323

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAIG 1993);  
Begutachtung

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten nimmt zum vorgelegten Entwurf, do. GZ 430.347/1-IV/4/93 wie folgt Stellung:  
Gemäß Punkt 10 der legislativen Richtlinien 1990 sind in Rechtsvorschriften Formulierungen so zu wählen, daß sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Sofern eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich ist, sollen die weibliche und die männliche Form angeführt werden.

Die Bedachtnahme auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann im vorliegenden Entwurf wird begrüßt.  
Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist jedoch beabsichtigt, in den endgültigen Text einen grundsätzlichen Hinweis aufzunehmen und in weiterer Folge die männliche Form zu verwenden.

Die im vorliegenden Entwurf getroffene Wahl der weiblichen und männlichen Form in der Art, daß nach der männlichen Form ein Schrägstrich mit einem anschließenden "Innen" folgt und bei Anführung des männlichen Artikels auch der weibliche Artikel nach Setzung eines Schrägstriches angeführt wird, erschwert die Lesbarkeit durchaus nicht.

- 2 -

Eine Generalklausel, mit der festgelegt wird, daß die gewählte männliche Form für beide Geschlechter gilt, stellt aber nur eine Nomierung der bisherigen Übung dar, Frauen sprachlich nicht gleich zu behandeln.

Bei der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung geht es nicht lediglich um eine "kosmetische Korrektur" von Gesetzes- und sonstigen Texten, sondern um die Klarstellung, daß Männer und Frauen inhaltlich angesprochen werden sollen. Dies ist auch erforderlich, da nach wie vor Gleichbehandlung der Frauen nichts Selbstverständliches und noch lange nicht in allen Lebensbereichen verwirklicht ist.

Sollte von der im vorliegenden Entwurf gewählten Form der sprachlichen Gleichbehandlung abgegangen werden, so sollte zumindest die männliche und weibliche Form in der Art angeführt werden, daß zwischen den beiden Formen jeweils das Wort "oder" eingefügt wird.

Auf das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz), BGBl.Nr.100/1993, das als gelungenes Beispiel dafür angesehen werden kann, sowohl der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung als auch jener nach Lesbarkeit von Gesetzestexten zu entsprechen, wird hingewiesen.

Zu den Erläuterungen betreffend § 3 Abs.2 des Entwurfes wird festgehalten, daß sowohl das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsleben, BGBl.Nr.108/1979 in der Fassung BGBl.Nr.833/1992, als auch das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes, BGBl.Nr.100/1993, in den behördlichen Vollziehungsbereich der Gerichte fallen. Es wäre daher in Hinblick auf Artikel 94 B-VG zu prüfen, inwieweit sich aus den genannten Gesetzen neue Schwerpunkte für die Kontrolltätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates als Verwaltungsorgan mit behördlichen Aufgaben ergeben können.

Die Bestimmung über die Beteiligung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates an Verwaltungsstrafverfahren müßte richtigerweise als § 13 - und nicht als § 12 - erfaßt werden.

- 3 -

§ 13 Abs.3 2. Satz könnte in der vorliegenden Formulierung als ein Berufungsrecht gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate mißverstanden werden. Eine eindeutigere Formulierung, wie zum Beispiel: "Dies gilt auch für das Recht auf Einbringung von Berufungen in Angelegenheiten, die den unabhängigen Verwaltungssenaten zur Entscheidung zugewiesen sind." wird ange- regt.

25 Ablichtungen an dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

28. Oktober 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: